

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom 12. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionar oder Missionarin, religiöse Betreuungsperson, Künstlerin oder Künstler sowie Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter.

Art. 47 Bst. a

An Ausländerinnen und Ausländer mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist und insbesondere der Grundlagenforschung oder der Anwendung neuer Technologien dient;

Art. 49 Abs. 1

¹ An Ausländerinnen und Ausländer, die früher im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, können Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihr früherer Aufenthalt in der Schweiz mindestens fünf Jahre gedauert hat und nicht nur vorübergehender Natur (Art. 34 Abs. 5 AuG) war; und
- b. ihre freiwillige Ausreise aus der Schweiz nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

¹ SR 142.201

Art. 63 Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung

(Art. 41 Abs. 3 AuG)

Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) zur Verlängerung vorgelegt oder abgegeben werden. Die Verlängerung erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Art. 72 Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen sofort vorzuweisen oder abzugeben. Ist dies nicht möglich, wird dafür eine angemessene Frist festgelegt.

Art. 82 Abs. 5

⁵ Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeeleistungen zuständigen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs. 2 AuG).

Gliederungstitel vor Art. 90a

11a. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 90a

(Art. 120 Abs. 2 AuG)

Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 63 oder 72 verletzt.

Art. 91a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Dezember 2008

¹ Ab Unterzeichnung des Protokolls vom 27. Mai 2008² zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien bis zu dessen Inkrafttreten und längstens bis 31. Dezember 2009 werden für die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 19 und Aufenthaltsbewilligungen nach Artikel 20 an Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien zusätzliche Kontingente für den Bund reserviert.

² BBl 2008 2223

² Für Angehörige der in Absatz 1 genannten Staaten gelten folgende jährlichen Höchstzahlen für den Bund:

- a. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 20): 282;
- b. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 19): 1006.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008³ über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. e und f und Abs. 4

² Das Visum wird verweigert, wenn:

- e. im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 17 Absatz 2 SDÜ einer oder mehrere Schengenstaaten Einwände gegen eine Visumerteilung vorbringen;
- f. ein Reisedokument vorgewiesen wird, das nicht in allen Schengenstaaten zur Einreise anerkannt wird.

⁴ Das BFM kann in Fällen nach Absatz 2 Buchstaben e im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt in der Schweiz von höchstens drei Monaten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 19)**Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen**

1. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, werden insgesamt auf 7000 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 3500

Zürich	706	Schaffhausen	33
Bern	441	Appenzell A.Rh.	20
Luzern	154	Appenzell I.Rh.	6
Uri	13	St. Gallen	213
Schwyz	50	Graubünden	89
Obwalden	13	Aargau	237
Nidwalden	16	Thurgau	90
Glarus	17	Tessin	159
Zug	64	Waadt	276
Freiburg	90	Wallis	113
Solothurn	104	Neuenburg	78
Basel-Stadt	146	Genf	232
Basel-Landschaft	110	Jura	30

b. Höchstzahl für den Bund: 3500

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

3. Die durch Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁴ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

⁴ SR 142.201

Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für erstmalige Aufenthaltsbewilligungen, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, werden insgesamt auf 4000 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 2000

Zürich	402	Schaffhausen	19
Bern	252	Appenzell A.Rh.	11
Luzern	88	Appenzell I.Rh.	3
Uri	8	St. Gallen	121
Schwyz	28	Graubünden	51
Obwalden	7	Aargau	136
Nidwalden	9	Thurgau	52
Glarus	10	Tessin	91
Zug	36	Waadt	158
Freiburg	52	Wallis	65
Solothurn	59	Neuenburg	45
Basel-Stadt	84	Genf	133
Basel-Landschaft	63	Jura	17

b. Höchstzahl für den Bund: 2000

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

3. Die durch Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

⁵ SR 142.201

